



**Spitzenverband**

GKV-Spitzenverband - Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin  
nur per E-Mail

An die  
Bundesarbeitsgemeinschaft der  
Landesjugendämter  
und Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

**Andreas Uelschen**  
Ref. Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1138  
Fax: 030 206288-81138

Andreas.Uelschen@  
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband  
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin  
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)

05.12.2018

**Versicherte in der Pflegeversicherung nach § 21 Nr. 4 SGB XI;  
hier: Beitragshöhe für das Kalenderjahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht gesetzlich oder privat krankenversicherte Personen (Kinder und Jugendliche), die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen, sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 21 Nr. 4 SGB XI. Die Versicherungspflicht setzt den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der zu versichernden Person im Inland voraus. Bei unbegleiteten ausländischen minderjährigen Flüchtlingen (sog. UMA) ist von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bereits dann auszugehen, wenn eine ausländerrechtliche Duldung erteilt wurde.

Die Beiträge werden nach einem Beitragssatz von den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder erhoben (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV. Für die Ermittlung der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen ist der auf den Kalendertag entfallende Wert mit 30 zu multiplizieren. Ausgehend von der monatlichen Bezugsgröße für das Jahr 2019 in Höhe von 3.115 € ergibt sich eine kalendertägliche beitragspflichtige Einnahme in Höhe von 34,61 € und eine beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat in Höhe von 1.038,33 €.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt – abhängig vom Ausgang der parlamentarischen Beratungen – ab dem 1. Januar 2019 bundeseinheitlich 3,05 %. Für Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und keine Elterneigenschaft nachweisen, wird der Beitragssatz um einen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 % erhöht (§ 55 Abs. 3 SGB XI).



Aus den beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz ergibt sich für das Jahr 2019 ein monatlicher Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 31,67 € bzw. 34,26 € unter Berücksichtigung des Beitragszuschlags für Kinderlose.

Die Beiträge sind ausschließlich auf das nachstehende Konto bei der Deutschen Bundesbank zu zahlen:

**Bundesversicherungsamt  
– Sonderkonto Pflegeversicherung –  
Konto-Nr. 37001037  
BLZ 370 000 00  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE11 3700 0000 0037 0010 37 / BIC MARKDEF1370**

**Verwendungszweck: Kennzahl 2061 22**

Wir bitten Sie, die Jugendämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die Beitragshöhe für das Jahr 2019 zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Uelschen